

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung** vom 06. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 06. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberried erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Oberried unter [www.oberried.de](http://www.oberried.de). Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Oberried veröffentlicht. Der komplette Wortlaut der Bekanntmachung kann beim Hauptamt der Gemeinde Oberried (Gemeindeverwaltung Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried) von jedermann während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt oder per Mail übermittelt werden. Bei sehr umfangreichen Texten und Plänen kann eine verkürzte Form der Bekanntmachung im Amtsblatt mit dem Hinweis auf die Homepage und auf die o.g. Möglichkeiten erfolgen.
- 2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.
- 3) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberried zu Bauleitplänen im Amtsblatt solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt oder auf Grund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt hier der Tag des Erscheinens des Amtsblattes.

### **§ 2 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.05.2020 außer Kraft.

Oberried, den 07.07.2020  
gez. Vosberg, Bürgermeister

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.